



Sozialgericht Dortmund Postfach 105003 44047 Dortmund

S 38 AS 4794/19 ER

Frau

[REDACTED]  
Menden

02.10.2019  
Seite 1 von 4

Aktenzeichen:  
S 38 AS 4794/19 ER  
(VNR: 386778)  
(bei Antwort bitte angeben)

Bearbeiter:  
Frau [REDACTED]

Telefon 0231 5415-227  
Telefax 0231 5415-551

**S 38 AS 4794/19 ER: Ladung**

Sehr geehrte Frau [REDACTED]

in dem Verfahren auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes

[REDACTED] ./ JobCenter Märkischer Kreis -  
Widerspruchsstelle -

ist Termin zur Erörterung des Sachverhalts und zur Beweisaufnahme  
bestimmt auf

Montag, 21.10.2019 um 10:00 Uhr,  
in 44139 Dortmund, Ruhrallee 1-3, Landesbehördenhaus,  
Erdgeschoss, Saal 22

Voraussichtliche Dauer: 60 Minuten

Ihr persönliches Erscheinen ist angeordnet.

Sie werden zu diesem Termin geladen. Sie müssen auch dann persönlich  
erscheinen, wenn Sie einen Prozessbevollmächtigten entsenden. Das  
Auftreten des Prozessbevollmächtigten kann untersagt werden, solange  
Sie trotz Anordnung Ihres persönlichen Erscheinens unbegründet aus-  
geblieben sind und hierdurch der Zweck der Anordnung vereitelt wird.

Dienstgebäude:  
Ruhrallee 1-3  
44139 Dortmund  
Telefon 0231 5415-1  
Telefax 0231 5415-509

[www.sg-dortmund.nrw.de](http://www.sg-dortmund.nrw.de)  
[www.sozialgerichtsbarkeit.de](http://www.sozialgerichtsbarkeit.de)

Hinweise zum Datenschutz finden  
Sie unter  
[www.sg-dortmund.nrw.de](http://www.sg-dortmund.nrw.de)  
Auf Wunsch werden diese über-  
sandt.

Sie erreichen das Gericht  
mit den Stadtbahnlinien  
U41, U45, U47, U49,  
S-Bahn  
(Haltestelle Stadthaus).

Sprechzeiten:  
Mo.-Fr. 8:30-13:30 Uhr

Öffnungszeiten:  
Mo.-Do. 8:00-16:00 Uhr,  
Fr. 8:00-15:00 Uhr



Bleiben Sie im Termin aus, kann gegen Sie ein Ordnungsgeld bis zu 1.000,- EUR festgesetzt werden. Dies gilt nicht, wenn Sie zur Verhandlung einen Vertreter entsenden, der zur Aufklärung des Tatbestandes in der Lage und zur Abgabe der gebotenen Erklärungen, insbesondere zu einem Vergleichsabschluss, ermächtigt ist. Die Festsetzung eines Ordnungsgeldes unterbleibt auch, wenn Ihr Ausbleiben rechtzeitig genügend entschuldigt wird.

Falls Sie aus zwingenden Gründen nicht erscheinen können, müssen Sie das Gericht unter Angabe des obigen Aktenzeichens unverzüglich benachrichtigen, die Hinderungsgründe mitteilen und bei Erkrankung eine ärztliche Bescheinigung übersenden, aus der Art und Schwere der Erkrankung sowie die fehlende Verhandlungsfähigkeit hervorgehen. Bitte beachten Sie, dass die Vorlage einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung grundsätzlich nicht ausreichend ist.

Ihre Kosten und Auslagen (z. B. Reisekosten, Verdienstausschlag) werden nicht von der Staatskasse getragen, es sei denn, dass Ihnen Prozesskostenhilfe oder ein Reisekostenvorschuss bewilligt worden ist. In diesem Falle gilt Folgendes:

Notwendige bare Auslagen für die Wahrnehmung des Termins sowie Verdienstausschlag werden auf Antrag mit beiliegendem Vordruck gegen Vorlage der Belege und dieser Ladung erstattet. Fahrpreisermäßigungen sind auszunutzen.

Der Anspruch auf Vergütung oder Entschädigung erlischt, wenn er nicht binnen drei Monaten bei der Stelle, die den Berechtigten herangezogen oder beauftragt hat, geltend gemacht wird. Die Frist beginnt

- im Fall Ihrer Begutachtung durch gerichtlich bestellte Sachverständige am Tag der Untersuchung durch den Sachverständigen,
- im Fall Ihrer Teilnahme an Terminen aufgrund einer Anordnung Ihres persönlichen Erscheinens mit Beendigung des Termins,
- im Fall der schriftlichen Begutachtung oder der Anfertigung einer Übersetzung mit Eingang des Gutachtens oder der Übersetzung bei der Stelle, die den Berechtigten beauftragt hat,
- im Fall der Vernehmung als Sachverständiger oder Zeuge oder der Zuziehung als Dolmetscher mit Beendigung der Vernehmung oder Zuziehung,



- in den Fällen des § 23 mit Beendigung der Maßnahme und  
- im Fall der Dienstleistung als ehrenamtlicher Richter oder Mitglied eines Ausschusses im Sinne des § 1 Abs. 4 mit Beendigung der Amtsperiode. Zu den weiteren Einzelheiten wird auf § 2 JVEG in der seit dem 01.08.2013 gültigen Fassung aufmerksam gemacht.

Falls Sie Ihre Reise zur Verhandlung von einem anderen als dem in Ihrer obigen Anschrift bezeichneten Ort antreten wollen, oder andere Umstände Ihr Erscheinen erheblich verteuern (z. B. Transport mit einem Kranken- oder Mietwagen oder Begleitperson) sind Sie verpflichtet, dies unter Angabe des obigen Aktenzeichens sofort mitzuteilen und weitere Nachricht des Gerichts abzuwarten.

Sollte Ihnen wegen Mittellosigkeit eine öffentliche Kasse einen Vorschuss zur Bestreitung der Reisekosten gewähren, so ist der Kasse diese Ladung vorzulegen, damit darauf die Höhe des erhaltenen Vorschusses und das Kassenzeichen vermerkt werden. Der Kasse wird der Vorschuss unmittelbar von hier erstattet.

Zur Beweiserhebung wurden die nachstehend benannten Zeugen und Sachverständigen geladen sowie die angegebenen Akten und Unterlagen beigezogen:

Beweisthema für den Zeugen [REDACTED]  
Verhältnis zu [REDACTED]

Die Akten des Antragsgegners werden beigezogen.

Das Gericht beabsichtigt zudem Herrn [REDACTED] als Zeugen nach Mitteilung einer ladungsfähigen Anschrift zu laden.

**Das Gericht regt - wie bereits telefonisch besprochen - an, dass der Prozessbevollmächtigte der Antragstellerin und der Antragsgegner einen Termin für einen Besuch des Ermittlungsdienstes des Antragsgegners in der Wohnung der Antragstellerin für die Zeit vor dem 21.10.2019 vereinbaren, damit der Bericht im Termin am 21.10.2019 vorliegt.**



02.10.2019  
Seite 4 von 4

**Es wird gebeten, diese Ladung im Termin vorzulegen.**

**Mit freundlichen Grüßen**

**Die Vorsitzende der 38. Kammer**

**Sternberger**

**Richterin**

**(Maschinell erstellt, ohne Unterschrift gültig)**